

MERKBLATT

für die Anzeige einer Arzneimittelvermittlung gemäß § 52c AMG

Erlaubnisfrei ist gemäß § 4 Abs. 22a AMG nur die Vermittlung von Humanarzneimitteln. Die Tätigkeit darf nach § 52c Abs.2 erst aufgenommen werden, wenn der Arzneimittelvermittler in einer deutschen Datenbank oder in der Datenbank eines EWR-Staates registriert ist

A. Antragsteller

- Name (Rechtsform), Vorlage von Handessregisterauszug und/oder Gewerbeanmeldung
- Anschrift

B. Betriebsstätte, ggf. falls andere Adresse

- Anschrift

D. Antragsteller

- Erklärung, dass die Verpflichtungen gemäß § 9 Arzneimittel-Handelsverordnung (AM-HandelsV) eingehalten werden, s. unter www.gesetze-im-internet.de

E. Tätigkeit (gem. § 13 Abs. 2 Nr. 4 AMG)

- Sind Sie Eigentümer der vermittelten Arzneimittel?
- Werden die vermittelten Arzneimittel bei Ihnen gelagert?
- Erstellen Sie Rechnungen für die vermittelten Arzneimittel, wenn ja, in wessen Namen?

Vermittlung von:

- Humanarzneimitteln
- freiverkäuflichen
- apothekenpflichtigen
- verschreibungspflichtigen Arzneimitteln

Vermittlung an:

- ausländische
- Inländische Kunden

F. Registrierung

- Die Firma ist bereits über.....(Angabe der Website) registriert
- Bitte um Veranlassung der Registrierung in der deutschen Arzneimittelvermittler-Datenbank über www.pharmnet-bund.de